



BFH-HAFL

## Information - Lehrgang Equigarde® und zugehöriges Praktikum als Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA

Grundsätzlich wird für die gewerbmässige Haltung von mehr als 11 Equiden eine fachspezifische, berufs- unabhängige Ausbildung (FBA) verlangt (Ausnahmen siehe „Information – Erlass der Ausbildungspflicht/FBA für gewerbliche Pferdehaltung“).

**Damit die Berner Fachhochschule (BFH), Hochschule für Agrar-, Forst-, und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) ein FBA-Zertifikat ausstellen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:**

- Der Bewerber/die Bewerberin ist mind. 18 Jahre alt.
- Die Ausbildung Equigarde® muss erfolgreich mit der Prüfung abgeschlossen sein. Alleine die Teilnahmebestätigung ohne Prüfung berechtigt nicht zu einem FBA-Ausweis.
- Die Ausbildung Equigarde® muss mit einem Praktikum ergänzt werden.
- Der Bewerber/die Bewerberin reicht das offizielle Formular (A oder B) vollständig ausgefüllt bei der BFH-HAFL ein („Bescheinigung Kurzzeitpraktikum“ oder „Nachweis langjährige praktische Erfahrung“).

### Gesetzliche Grundlagen Ausbildung und Praktikum

#### Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz- Ausbildungsverordnung, TSchAV)

##### Art. 3, Form und Umfang

<sup>1</sup> Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.

<sup>2</sup> Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.

#### Tierschutzverordnung (TSchV)

##### Art. 206, Anforderungen an Praktikumsbetriebe

<sup>1</sup> Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, **muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt.** Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen.

<sup>2</sup> Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

**Erklärungen zur Praktikumsvalidierung → Seite 2**



BFH-HAFL

Von der BFH-HAFL anerkannt, gibt es zwei Möglichkeiten, ein Praktikum nachzuweisen:

Zertifikat Equigarde® <sup>1)</sup>	
<b>Formular</b>  <span style="font-size: 2em; font-weight: bold;">A</span>	<b>Bescheinigung eines Praktikums<sup>2)</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dauer mind. 3 Monate, 100% Pensum oder 6 Monate, 50 %<sup>3)</sup></li> <li>▪ Equidenbestand mindestens 12 Tiere</li> <li>▪ Praktikant/in muss direkt durch die für die Betreuung der Equiden verantwortliche Person angewiesen werden</li> <li>▪ Die Praxis muss zwingend innerhalb von 10 Jahren vor oder nach erfolgreichem Abschluss der Equigarde® Prüfung absolviert werden</li> <li>▪ Antrag muss vollständig ausgefüllt werden</li> <li>▪ Unterschriften: Praktikant/in und Betriebsleitung</li> <li>▪ Einsenden an der BFH-HAFL, Zollikofen</li> </ul>
<b>Formular</b>  <span style="font-size: 2em; font-weight: bold;">B</span>	<b>Nachweis einer langjährigen Erfahrung Equidenhaltung (durch Gesuchsteller/in)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mindestens 3 Jahre Haltung von Equiden</li> <li>▪ Betreuung der Equiden durch den Gesuchsteller/in<sup>5)</sup></li> <li>▪ Equidenbestand mindestens 6 Tiere</li> <li>▪ Die Praxis (Haltung und Betreuung der Equiden) muss zwingend innerhalb von 10 Jahren vor oder nach erfolgreichem Abschluss der Equigarde® Prüfung absolviert werden</li> <li>▪ Antrag muss vollständig ausgefüllt werden</li> <li>▪ Unterschriften: Gesuchsteller/in und ermächtigte Person<sup>4)</sup></li> <li>▪ Stempel der amtlichen Stelle</li> <li>▪ Einsenden an der BFH-HAFL, Zollikofen</li> </ul>

- 1) Voraussetzung ist das Diplom – also die bestandene Equigarde®-Prüfung. Allein die Bescheinigung, den Lehrgang Equigarde® absolviert zu haben (aber ohne Prüfung), reicht nicht aus.
- 2) Der/Die Praktikumsanwärter/in kann sein/ihr Praktikum auf einem Betrieb seiner/ihrer Wahl durchführen, falls die Kriterien (siehe Kasten oben) eingehalten werden und Art. 206 Abs. 1 erfüllen.
- 3) Das Praktikum kann nur auf zwei Perioden von je mindestens sechs konsekutiven Wochen aufgeteilt werden.
- 4) Unterschriftsberechtigt für die Bescheinigung über die langjährige Erfahrung sind:
  - Amtliche Stelle (z.B. Kantonstierarzt/-ärztin, Ackerbaustellenleiter/in...), Stempel der Institution/Tierarzt/-ärztin obligatorisch
  - Langjährige/r Bestandestierarzt/-ärztin, Stempel des Tierarztes/der Tierärztin erforderlich
- 5) Drei Jahre Erfahrung in der Haltung und Betreuung von mind. 6 Equiden bedeutet, dass der Halter/die Halterin somit mehrere Jahre Pferde, Ponys oder Esel selber versorgt hat und über die Erfahrung von mindestens 3 Saisons verfügt (z.B. Weidebewirtschaftung, Futterbeschaffung, Mistentsorgung, Pflege, etc.) oder im Falle eines Aufzuchtbetriebes über die Erfahrung einer Aufzuchtperiode von Jungtieren. Die BFH-HAFL bewertet dies als genügenden Praxisnachweis verglichen mit dem obligatorischen dreimonatigen Praktikum in einem Betrieb mit mindestens 12 Equiden.

Für nähere Auskünfte:

BFH-HAFL  
 Länggasse 85, 3052 Zollikofen  
 031 848 51 72  
[bfh.ch/hafl/equigarde](http://bfh.ch/hafl/equigarde)  
[sonia.holzer@bfh.ch](mailto:sonia.holzer@bfh.ch)

